

Hier liegen große und unzweifelhafte Gefahren vor, die die Wirkung der ganzen Verordnung bedrohen. Wie stark die Bedrohung des Sammlertums, die Beunruhigung des Händlerturns durch dies Gesetz, wie peinlich dazu die Unklarheit der Verordnung selbst empfunden worden ist, das zeigt nichts besser als die Äußerung des Herausgebers dieser Zeitschrift in dem Januarheft des neuen Jahrgangs, die zu einer völligen Ablehnung kommt. Wir müssen trotzdem versuchen, mit der neuen uns geschenkten Waffe selbst zu arbeiten und möglichst schnell und schmerzlos mit diesem uns gegebenen Instrument zu operieren — in unserem eigenen Interesse auch mit weiser Beschränkung. Jede Überspannung des Bogens würde nur von größtem Unheil sein. Das Beste wäre ja, das Reich oder die einzelnen Staaten würden in der Lage sein, die auf den Markt kommenden wichtigen Kunstobjekte, „deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für unseren nationalen Kunstbesitz bedeuten würde“, zu erwerben. Ein Vorkaufsrecht würde ja leicht einzuräumen sein. Es ist zu fürchten, daß bei den heutigen Preisen und noch mehr bei unserer tragischen Finanzlage an diesen Ausweg praktisch nicht zu denken ist. Die Bildung eines solchen Fonds etwa aus den Strafgeldern oder auch aus hier nicht näher auszuführenden Eingenängen anderer Art auf Grund anderer Gesetze wäre wenigstens zu erwägen. Aber auch heute noch dürfen wir, ehe im Einzelfalle zu dem Polizeispiß gegriffen wird, an den Gemeinfinn, an das nationale Empfinden unserer großen Sammler und der Eigentümer der wichtigsten Kunstschätze, aber auch der so oft zu Unrecht verkehrerten großen vornehmen Händler appellieren, wie dies einst Otto Lanz getan hatte. Wie alle Gesetze soll auch dieses erzieherisch wirken, die allgemeine Rechtsauffassung von dem öffentlichen Interesse an den Kunstdenkmälern der nationalen Kultur schaffen. Es sind für den Besitzer jener Schätze unzweifelhaft erhebliche Auflagen und Beschränkungen durch dies Gesetz gegeben — sie müssen sich vor Augen halten, daß es sich hierbei um ein ideales Besitztum der ganzen Nation handelt.

Bonn, im Januar 1920.

Lord Bristol, der absonderliche Kunstfreund

Zu meinem Aufsatz über Lord Bristol (siehe Cicerone, Nov. 1919, S. 693—700) habe ich nachträglich einen bemerkenswerten Beitrag gefunden, der für die Geistesart dieses „merkwürdigen Mannes“, wie Goethe ihn nennt, so bezeichnend ist, daß er nicht in der Verborgenheit bleiben darf. Gewährsmann ist der Kardinal Commaſo Marchese Antici, der als Ministerresident des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern in Rom Berichte über dortige Vorgänge an den Münchner Hof gesandt hat und in einem derselben vom 25. April 1795 folgendes erzählt (Münchner Geh. Staatsarchiv, 508/29):

Der Kunstliebhaber Lord Bristol ist hier, und bei dem sonstigen Mangel an Fremden trägt er den Malern und Bildhauern sehr zur Erleichterung ihrer Lage bei. Dem Bildhauer Pierantoni (Giovanni R., geb. 1738, gest. 3. Dez. 1814, Mitglied der Akademie S. Luca 16. Nov. 1783) hat

er den Auftrag gegeben, einen Herkulesknaben, der die Schlangen erwürgt, auszuführen. Der Herkules soll die Züge des Ministers Pitt tragen, die Schlangenköpfe die der Lords North und Fox. Zu diesem Zweck hat Bristol die Bildnisse dieser Herren aus England kommen lassen und will die Gruppe dem Minister Pitt zum Geschenk machen. Man erkennt an diesem Auftrag, so schließt Antici seinen Bericht, die Denkweise dieses sonderbaren Mannes, der Lord Bristol ist.

Zum Verständnis des künstlerischen Witzes ist daran zu erinnern, daß William Pitt d. J. ein erbitterter Gegner der Staatsmänner North und Fox gewesen ist und kaum 24jährig 1782—83 den Sturz beider Minister herbeigeführt hat, um selbst bis 1801 als Premierminister die Steuer der britischen Politik zu führen.

München, Februar 1920.

Fried. Noack